

Landgericht Hanau

1 O 502/25



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen
Geschäftszeichen: 046729-25/PA

gegen

Tipico Co. Limited, Tipico Tower, Vijal Portomaso, 4100 St. Julian's

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn
Geschäftszeichen: 30/004053-25

hat das Landgericht Hanau – 1. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht 
als Einzelrichterin im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 06.07.2026 am
23.07.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin 56.936,53 EUR nebst Zinsen
hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit
dem 02.08.2025 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin fordert von der Beklagten bei Online-Glücksspielen (Sportwetten) entstandene Verluste zurück.

Die Beklagte veranstaltet seit 2004 unter der URL <https://sport.tipico.de> Sportwetten im Internet und hat ihren Sitz in Malta.

Die Klägerin nahm vom 14.08.2015 bis 18.11.2019 über die o.g. URL und Internetdomain der Beklagten an Online-Fußballsportwetten teil.

Bei den hier streitgegenständlichen Teilnahmen am Online-Glücksspiel verwendete Die Klägerin folgende Anmeldeinformationen:

Benutzername: [REDACTED]

E-Mail-Adresse [REDACTED]

Der Klägerin waren durch die Fußballwetten Verluste in Höhe von insgesamt 56.936,53 € entstanden. Einzahlungen in Höhe von 735.700,00 € standen Auszahlungen in Höhe von 678.763,47 € gegenüber.

Die Klägerin hat den Widerruf der streitgegenständlichen Spielverträge, die mit der Beklagten geschlossen wurden, erklärt.

Der Beklagten wurde eine Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten am 09.10.2020 vom zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt erteilt. Für den streitgegenständlichen Zeitraum hingegen verfügte die Beklagte über keine Konzession oder Erlaubnis zum Anbieten von Sportwetten im Internet in Hessen.

Die an Multipler Sklerose erkrankte Klägerin behauptet, ausschließlich von zu Hause aus an Onlinewetten teilgenommen und keine Kenntnis von der fehlenden Erlaubnis der Beklagten zum Anbieten von Glücksspiel im Internet gehabt zu haben. Sie habe das Angebot als Verbraucherin wahrgenommen. Sie habe trotz eingerichteter Tageslimits immer weiterspielen können, was sie in die Sucht getrieben habe.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass das angerufene Landgericht international zuständig und deutsches Recht im vorliegenden Fall anwendbar sei und die mit der Beklagten geschlossenen Verträge in dem Zeitraum vom 14.08.2015 bis 18.11.2019 aufgrund mehrerer Verstöße gegen gesetzliche Verbote gem. § 134 BGB nichtig seien. Es lägen Verstöße gegen §§ 4 Abs. 1 und 4 Glücksspielstaatsvertrag 2012 (GlüStV 2012) sowie gegen § 284 Abs.1 StGB vor. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages seien europarechts- und verfassungskonform. Die erlittenen Spielverluste könne sie sowohl bereicherungsrechtlich als auch deliktsrechtlich von der Beklagten zurückverlangen. Die Klägerin ist zudem der Auffassung, dass ihrem Anspruch auf Rückzahlung weder der Ausschlussgrund des § 814 Alt. 1 BGB noch des § 817 S.2 BGB entgegengehalten werden könne.

Sie habe bis 2024 nicht gewusst, dass sie an unerlaubten Online-Glücksspiel teilnehme. Sie habe auch nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 56.936,53 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Darstellung des Anspruchs der Klägerin sei bereits unschlüssig, weil eine monetäre Berücksichtigung des erhaltenen Unterhaltungswertes im Rahmen der Saldierung unterblieben sei. Die Regelungen des § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 seien im konkreten Fall nicht anwendbar. Das Konzessionserteilungsverfahren sei unionsrechtswidrig. Eine konkrete Gefährdungslage ginge von Ihrem Handeln nicht aus, was daran zu erkennen sei, dass eine Konzessionserteilung zu späterem Zeitpunkt erfolgte. Sie habe sich bereits am damaligen Konzessionsverfahren beteiligt und auch deren Voraussetzungen erfüllt. Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Zulässigkeit der Klage

Die in jeder Lage von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bestimmt sich hier nach EuGVVO und folgt aus Art. 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 EuGVVO. Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Dies ist hier der Fall; insbesondere übt die Beklagte ihre gewerbliche Tätigkeit in Deutschland aus, indem sie ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen unter anderem auf Deutschland ausrichtet, was sich bereits an der deutschsprachigen Webseite zeigt. Die Klägerin ist auch Verbraucherin im Sinne der EuGVVO. Sie hat letztlich unwidersprochen vorgetragen, Glücksspiel lediglich in seiner Freizeit vorgenommen zu haben. Der Umstand, dass die Klägerin die Online-Glücksspiele in größerem Umfang betrieben haben und zumindest vorübergehend auch Gewinne erzielt haben mag, führt jedenfalls für sich genommen nicht dazu, dass die Klägerin ihre Eigenschaft als „Verbraucher“ i.S.v. Art. 17 EuGVVO verliert (vgl. EuGH WRP 2021, 458 = BeckRS 2020, 34335).

Die verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche unterfallen auch dem Verbrauchergerichtsstand. Der Verbrauchergerichtsstand umfasst auch nicht vertragliche Anspruchsgrundlagen, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. BGHZ 187, 156 = NJW 2011, 532; BGH NZI 2012, 572 = WM 2012, 852; jew. zu auf § 823 II BGB, § 32 KWG gestützten Klagen; wie hier: OLG Hamm ZfWG 2022, 91 = BeckRS 2021, 37639; vgl. auch OLG Koblenz IHR 2021, 76 = BeckRS 2020, 28048; Zöller/Geimer EuGVVO Art. 17 Rn. 17). Dies ist vorliegend der Fall, da die Ansprüche unmittelbar an die Frage der Wirksamkeit des Spielervertrags anknüpfen. Dem Eingreifen des Verbrauchergerichtsstands stünde es auch nicht entgegen, dass die Klägerin den Rechtsstreit mit einem Prozessfinanzierer führt und den Klageanspruch an diesen abgetreten hat. Denn auch dann würde es sich um die Klage eines Verbrauchers i.S. von Art. 18 EuGVVO wegen Ansprüchen aus einem Verbrauchervertrag i.S. von Art. 17 EuGVVO handeln; die Abtretung betrifft allein die die Frage Begründetheit (Aktivlegitimation).

II. Zur Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet, weil der Klägerin der geltend gemachte Zahlungsanspruch von 56.936,53 € sowohl aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. i.V.m. § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 (dazu unten 2.) als auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 (dazu unten 3.) zusteht.

1. Für die Beurteilung der Streitigkeit ist deutsches Recht anzuwenden. Nach Art. 6 Abs. 1 lit b) Rom-I-VO unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind Verbraucher natürliche Personen, die zu einem privaten Zweck einen Vertrag schließen, der nicht einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Begriff des Verbrauchers ist eng auszulegen und nach der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrages in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung und nicht nach der subjektiven Stellung dieser Person zu bestimmen, so dass ein und dieselbe Person im Rahmen bestimmter Geschäfte als Verbraucher und im Rahmen anderer als Unternehmer angesehen werden kann. Es fallen nur Verträge unter diese Sonderregelung, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen schließt (BGH, Urteil vom 09.02.2017 – IX ZR 67/16, Rn. 13, juris). Dass die Klägerin in diesem Sinn als Verbraucherin gehandelt steht für das Gericht nach ihrer informatorischen Anhörung fest.

Die Parteien haben keine (wirksame) abweichende Rechtswahl getroffen. Denn die in Ziffer 12 der AGB der Beklagten enthaltene Rechtswahl zu Gunsten des maltesischen Rechts ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom-I-VO darf eine Rechtswahl dem Verbraucher nicht den Schutz der Bestimmungen entziehen, von denen nach dem ohne die Rechtswahl anzuwendenden Recht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Eine in AGB enthaltene Rechtswahlklausel ist missbräuchlich, wenn sie den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht des Mitgliedstaats des Gewerbetreibenden anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre (EuGH, Urteil vom 28.7.2016 – C -191/15, NJW 2016, 2727 Rn. 71, beck-online). Dementsprechend sind die §§ 305 ff. BGB auf Verbraucherverträge, die Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland geschlossen haben, anzuwenden (BGH, Urteil vom 19.07.2012 – I ZR 40/11, Rn. 33, juris). Eine Rechtswahlklausel, die keinen Hinweis auf die grundsätzlich fortbestehende Anwendbarkeit zwingender Bestimmungen des deutschen Rechts enthält, ist nicht klar und verständlich im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 36). Gemessen hieran ist die Rechtswahlklausel in den AGB der Beklagten unwirksam, sie ist nicht klar und verständlich. Denn sie erweckt den falschen Eindruck, auf das gesamte Vertragsverhältnis sei ausschließlich maltesisches Recht anwendbar, ohne einen Hinweis auf die fortbestehende Anwendbarkeit zwingender Bestimmungen des deutschen Rechts. Gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. e) Rom-I-VO ist das Vertragsstatut auch maßgebend für die Folgen der Nichtigkeit eines Vertrags, und zwar unabhängig davon, ob das Rückabwicklungsverhältnis nach dem Vertragsstatut dem Vertragsrecht oder dem Bereicherungsrecht zugewiesen wird (vgl. BeckOGK/Weller, Rom I-VO, Stand: 01.10.2020, Art. 12, Rn. 43).

2. Der Klägerin steht aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB i.V.m. § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ein Anspruch auf Rückzahlung des an die Beklagte für die Glücksspielteilnahme geleisteten Betrages von 56.936,53 € zu.

a) Die Beklagte hat den von der Klägerin beanspruchten Betrag von 56.936,53 € erlangt.

Der Beklagten ist der von der Klägerin gezahlte Betrag als Vermögenswert zugeflossen und diese Summe in ihren Verfügungsbereich i.S.d. § 812 BGB erlangt. Zwar legte die Klägerin

keine für das Gericht lesbare und vollständige Auskunft über die genauen Daten ihrer Spielteilnahme und die jeweiligen Tage des Gewinns und Verlusts ihrer Einsätze vor. Dies liegt aber offenbar an der unzureichenden Mitwirkung der Beklagten, die keine besser lesbaren Auskünfte erteilt hat. Letztlich hat die Beklagte die Einsätze, Gewinne und Verluste der Klägerin auch nicht substantiiert bestritten. Mit Schriftsatz vom 27.03.2026 hat die Klägerseite eine Tabelle mit Einzelbeträgen eingereicht (Anlage K18, Bl. 638 ff, der Akte), aus der zwar nicht die einzelnen Daten aber doch die einzelnen Beträge nachvollziehbar sind. Dies reicht dem Gericht letztlich zur Substantiierung aus. Dass die Klägerin von einem anderen Ort als ihrem Wohnsitz aus, an den Online-Fußballwetten teilgenommen hätte, ist für das Gericht nicht ersichtlich und nach den glaubhaften Angaben der Klägerin im Verhandlungstermin auch nicht anzunehmen.

Erlangt ist etwas dann, wenn es sich aufgrund des Bereicherungsvorgangs im Vermögen des Bereicherten konkret manifestiert und dadurch eine Verbesserung seiner Vermögenslage eintritt (vgl. Wendehorst, BeckOK BGB, Hau/Poseck, 67. Edition, Stand: 01.08.2023, § 812, Rn. 54ff.). Etwas zu erlangen bedeutet nämlich nicht, dass die Beklagten über das Erlangte vollkommen frei verfügen konnte. Denn dann könnten von vornherein nur „echte Gewinne“ erlangt werden.

b) Die Leistungen der Klägerin erfolgten ohne Rechtsgrund, denn der mit der Beklagten geschlossene Online-Glücksspielvertrag ist nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nichtig.

Nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war in dem Zeitraum, in dem die Klägerin den verlangten Betrag für Glücksspiele an die Beklagte geleistet hat, das Veranstellen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Die Beklagte hat gegen dieses Verbot verstoßen, indem sie ihr Online-Angebot auch Spielteilnehmern aus Hessen – wie der Klägerin – zugänglich gemacht und deren Spieleinsätze entgegengenommen hat.

Zwar besteht nach der Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 inzwischen die Möglichkeit der Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele der streitgegenständlichen Art im Internet (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021). Für die Beurteilung der Nichtigkeit des Spielvertrages nach § 134 BGB ist jedoch auf den Zeitraum vom 14.08.2015 bis 18.11.2019 abzustellen, in dem die Klägerin das Angebot der Beklagten genutzt hat. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts richtet sich grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltenden Recht.

Für den Fall einer nachträglichen Aufhebung eines Verbotsgesetzes ist anerkannt, dass die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das zuvor unter Verstoß gegen ein aufgehobenes Gesetz abgeschlossen wurde, hiervon grundsätzlich unberührt bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 03.11.1953 – I ZR 155/52, NJW 1954, 549). Unerheblich ist deshalb, dass die Beklagte vorgetragen hat, dass ihr (nunmehr) eine bundesweit gültige Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Sportwetten erteilt worden sei. Etwas Anderes kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn das Rechtsgeschäft gerade in der Erwartung und für den Fall geschlossen wird, dass das Verbotsgesetz aufgehoben werden wird. Diese Voraussetzungen liegen hier ersichtlich nicht vor (vgl. so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, BeckRS 2023, 6752; OLG Dresden, Urteil vom 27.10. 2022 – 10 U 736/22, Rn. 36, juris).

Das Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstößt nach Überzeugung des Gerichts nicht gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit in Art. 56 AEUV. Die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 EUV steht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs einer nationalen gesetzlichen Regelung nicht entgegen, sofern sie – wie hier – auf Erwägungen der Sozialpolitik und der Betrugsvermeidung gestützt ist. Der Umstand, dass es eventuell in anderen Mitgliedsstaaten gesetzliche Regelungen über die Voraussetzungen der Veranstaltung von Glücksspielen und der Teilnahme daran gibt, die weniger einschränkend als die in der streitigen gesetzlichen Regelung vorgesehenen sind, ist für die Vereinbarkeit der letztgenannten Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht unerheblich. Entgegen der Auffassung der Beklagten in der Berufungserwiderung obliegt es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs den nationalen

Behörden zu beurteilen, ob es im Rahmen des verfolgten Zieles notwendig ist, Tätigkeiten dieser Art vollständig oder teilweise zu verbieten, oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollen vorzusehen (EuGH, Urteil vom 11.09.2003 – C-6/01, juris).

Nach diesen Maßstäben ist bzw. war das Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV durch sozialpolitische Ziele als verhältnismäßige und auch nicht inkohärente Maßnahme gerechtfertigt.

Ziele des Staatsvertrages waren nach § 1 GlüStV 2012 das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, nämlich durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken, den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Speziell das Verbot von Glücksspielen im Internet wurde nach den Gesetzesmaterialien damit begründet, dass dieser Vertriebsweg keine effektive Kontrolle des Jugendschutzes gewährleiste. Die Anonymität des Spielenden und das Fehlen jeder sozialen Kontrolle lasse es unter dem Aspekt der Vermeidung von Glücksspielsucht notwendig erscheinen, den Vertriebsweg „Internet“ in Frage zu stellen und grundsätzlich zu untersagen. Damit werde eine Forderung von Suchtexperten erfüllt (Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 14/1930 S. 35). Bei den Casinospielen bleibe es bei der Begrenzung des Angebots auf die wenigen und mit besonderen Schutzvorkehrungen versehenen Spielbanken, weil Casinospiele manipulationsanfällig seien und ein herausragendes Suchtpotential hätten. Deswegen und wegen der Anfälligkeit für eine Nutzung zur Geldwäsche erscheine es nicht vertretbar, auch hier das Internet als Vertriebsweg zu öffnen (Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 15/1570 S. 12).

Soweit die Beklagte sich auf eine Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht beruft, stammt auch diese Studie erst aus dem Jahr 2019. Außerdem soll danach lediglich die Mehrzahl der wegen pathologischen Glücksspiels sich in ambulanter oder stationärer Behandlung befindenden Personen als Hauptglücksspielform das Automatenspiel in Spielhallen angeben. Das schließt nicht aus, dass auch das Spielangebot im Internet zur Glücksspielsucht beiträgt, und trifft keine Aussage über Personen, die sich nicht in Behandlung befinden.

Ein vollständiges Verbot von Glücksspielen im Internet war den genannten Gemeinwohlzielen dienlich. Daran ändern die Ausführungen in dem von der Beklagten zitierten „Endbericht des Landes Hessen zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages“ in der Fassung vom 10.04.2017 nichts (ebenso KG, Urteil vom 06.10.2020 – 5 U 72/19, juris Rn. 44 f.). Soweit darin dargestellt wird, dass die gesetzgeberische Intention mit Blick auf die Ziele des GlüStV 2011 nicht erfüllt worden sei und dass in den zurückliegenden Jahren der illegale Online-Casino- und Pokermarkt weitergewachsen sei, beschreibt dies nur ein Defizit bei der Durchsetzung des Verbots. Dadurch wird jedoch die grundsätzliche Eignung der Maßnahme nicht in Frage gestellt.

Der Umstand, dass von verschiedenen Arten von Glücksspielen einige einem staatlichen Monopol und andere einer Regelung unterliegen, nach der private Veranstalter eine Erlaubnis benötigen, führt für sich genommen nicht dazu, dass diese Maßnahmen ihre Rechtfertigung verlieren. Derart divergierende rechtliche Regelungen ändern nämlich als solche nichts an der Eignung eines solchen staatlichen Monopols zur Verwirklichung des mit seiner Errichtung verfolgten Ziels, Anreize für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen zu vermeiden und die Spielsucht zu bekämpfen (EuGH, Urteil vom 08.09.2010 C-316/07, C-358/07 bis C360/07, C-409/07 und C-410/07, juris).

Das Verbot des Anbietens von Glücksspielen im Internet war auch nicht unverhältnismäßig. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die oben genannten Gefahren, welche der Gesetzgeber gerade durch Glücksspiele im Internet zu bekämpfen gesucht hat, durch mildere Mittel zu vermeiden gewesen wären. Abgesehen davon, dass die technische Realisierbarkeit derartiger Maßnahmen zum damaligen Zeitpunkt nicht dargelegt sind, erscheinen diese Maßnahmen nicht gleich effektiv wie ein Totalverbot, weil auch hier die Gefahr eines exzessiven Spiels durch anonyme Spieler ggf. unter Umgehung der Sicherungen nicht ausgeschlossen werden kann. Dass der Gesetzgeber nunmehr mit dem GlüStV von einem Totalverbot abgerückt ist und ein Verbot mit Erlaubnismöglichkeit bei gleichzeitigen technischen Sicherungen vorsieht, beruht nicht darauf, dass er diese Regelung als gleich effektiv zur Verfolgung der Schutzziele ansieht. Die Neuregelung beruht vielmehr wesentlich darauf, dass die Glücksspielaufsichtsbehörden nicht über die Kapazitäten verfügten, um dem umfangreichen illegalen Angebot von Internet-Glücksspielen auf dem Schwarzmarkt vor allem durch ausländische Anbieter entgegenzutreten. Der Gesetzgeber hat sich deshalb für eine zwar weniger effektive, aber dafür mit weniger Vollzugsdefiziten behaftete Regelungskonzeption entschieden (vgl. Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 16/9487, S. 65-68 und untern (4)).

Durch den Umlaufbeschluss vom 08.09.2020 der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder sind die unerlaubten Online-Angebote von Casino- und Automaten Spielen nicht im Wege eines Verwaltungsakts legalisiert worden. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben sich lediglich auf ein koordiniertes Vorgehen in der Glücksspielaufsicht verständigt, ohne verbindlich vorzugeben, dass gegen bestimmte unerlaubte Glücksspielangebote nicht mehr vorgegangen werden soll (vgl. auch BGH, Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20, Rn. 54, juris). Eine (rückwirkende) Legalisierung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Ein etwaiges strukturelles Vollzugsdefizit dahingehend, dass nicht konsequent gegen jede Art von im Internet angebotenen Glücksspielen behördlich vorgegangen worden sein mag, führt nicht zur Unzulässigkeit des Internetverbots im gesamten sonstigen Glücksspielbereich. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH bezieht sich die Kohärenzprüfung auf die hier – zweifelsfrei gegebene – grundsätzliche Eignung einer Beschränkung zur Zielerreichung. Diese Eignung wird nicht schon durch jede abweichende Regelung in einem quantitativ noch so unbedeutenden Bereich in Frage gestellt (BGH, Urteil vom 28.09.2011 – I ZR 92/09, Rn. 59 f., juris).

Das Verbot, Glücksspiele im Internet anzubieten oder zu vermitteln, verstieß auch nicht gegen das europarechtliche Kohärenzgebot. Denn es war nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widerspruchsfrei auf die Verwirklichung der damit verfolgten Ziele ausgerichtet. Es steht zum einen außer Zweifel, dass die in der Begründung des Staatsvertrags angegebenen Ziele auch die tatsächlich verfolgten Ziele waren und dass die Länder mit ihm nicht in Wahrheit fiskalische Interessen verfolgten. Zum anderen wurde die Erreichbarkeit der verfolgten Ziele nicht durch andere Regelungen und deren tatsächliche Handhabung konterkariert (BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 – 8 C 5/10, Rn. 36, juris). Eine Inkohärenz des § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 kann nicht damit begründet werden, dass der GlüStV, der am 01.07.2021 in Kraft getreten ist, (auch) die Veranstaltung von Online-Casinospielen bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis zulässt (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 GlüStV 2021). Ausweislich der Gesetzesbegründung war Anlass der Änderung, dass sich trotz des bestehenden weitgehenden Internetverbots ein Schwarzmarkt im Internet gebildet hat, auf dem virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker und Online-Casinospiele angeboten und von Spielern nachgefragt worden sind, dessen Bekämpfung sich als schwierig erwiesen habe (vgl. Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 16/9487, S. 65). In zahlreichen Studien sei festgestellt worden, dass die Teilnahme an Online-Glücksspielen häufiger als bei anderen Spielformen mit problematischem bzw. pathologischem Spiel assoziiert bzw. die Teilnahme an Online-Glücksspielen ein Prädiktor für das Vorliegen glücksspielbezogener Probleme sei (vgl. Landtagsdrucksache BaWü a. a. O. S. 66). Wesentliches Ziel der Glücksspielregulierung bleibe die Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, welche für Spieler mit zusätzlichen und nicht übersehbaren Gefahren verbunden seien. Mit dem Ziel der Kanalisierung solle zum einen die Nachfrage spielaffiner Personen in Richtung der legalen Angebote gelenkt werden und zum anderen innerhalb der erlaubten Angebote eine

Lenkung in Richtung der insbesondere aus suchtpräventiven Gesichtspunkten weniger gefährlichen Spielformen erfolgen. Um die Ziele des Staatsvertrages künftig besser zu erreichen, sollten daher auch Erlaubnisse für die Veranstaltung von Online-Casinospielen, virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker erteilt werden, welche ein inhaltlich begrenztes Angebot dieser Spielformen ermöglichen. Hierdurch solle spielwilligen Personen, deren Nachfragen sich nicht in weniger gefährliche Spielformen kanalisieren ließen, eine weniger gefährliche Alternative zum bisherigen Schwarzmarkt geboten werden, in der Schutzmaßnahmen gegen Spielsucht, gegen Manipulationen und andere betrügerische Aktivitäten vorgeschrieben seien und tatsächlich durchgeführt werden würden, sodass ein kontrolliertes Spiel in geordneten Bahnen ermöglicht werde (vgl. Landtagsdrucksache Baden-Württemberg a. a. O. S. 68).

Hintergrund der neuen Regelung war daher nicht, dass europarechtliche Bedenken aufgekommen wären. Der Gesetzgeber sah sich vielmehr veranlasst, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse Regeländerungen vorzunehmen, vorrangig mit dem Ziel der Schwarzmarktbekämpfung und zur Effektivitätssteigerung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Ein solches Vorgehen des Gesetzgebers lässt aber entgegen der Auffassung der Beklagten keine Rückschlüsse dahingehend zu, dass die Vorgängerregelung rechtswidrig gewesen wäre (vgl. OLG Karlsruhe a.a.O., Rn 45ff.).

Das Gericht hat davon abgesehen, den Rechtsstreit analog § 148 ZPO im Hinblick auf die Vorlage des maltesischen Civil Court, First Hall Courts auf Justice, an den Europäischen Gerichtshof betreffend Fragen zur Vereinbarkeit des generellen Verbots von Online-Glücksspielen mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV auszusetzen.

Das Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 steht auch mit Verfassungsrecht im Einklang. Ein generelles Internetverbot für öffentliches Glücksspiel ist mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie mit Unionsrecht vereinbar. Dass nach § 4 Abs. 5 des GlüStV 2011 der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sport- bzw. Pferdewetten im Internet erlaubt werden konnten, führt zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Denn die Ausnahmen vom Internetverbot für Lotterien sowie Sport- und Pferdewetten nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 wurden durch die vom Gesetzgeber angestrebte Kanalisierung des Glücksspiels und die geringere Suchtgefahr bei den ausnahmsweise zulässigen Spielformen sachlich gerechtfertigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 – 8 C 14/16, Rn. 28 ff., juris).

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf eine angebliche Duldung ihres Glücksspielangebots durch die deutschen Behörden berufen, welche die Beklagte dem Umlaufbeschluss der Staats- und Senatskanzleien der Länder und dort der Regelung über einen teilweisen Vorgriff auf die geänderte Regelung im GlüStV 2021 ab dem 15.10.2020 entnehmen zu können meint.

Der zivilrechtliche Schutz für private (natürliche oder juristische) Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (hier aus § 812 I BGB, § 134 BGB, § 4 IV GlüStV 2011) hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen. Die Beklagte kann sich daher gegenüber der Klägerin nicht darauf berufen, die zuständige Verwaltungsbehörde sei gegen den von ihr begangenen Gesetzesverstoß nicht vorgegangen, sondern habe ihn geduldet (BGH GRUR 2021, 1534 Rn. 53; KG 6.10.2020 – 5 U 72/19, GRUR-RS 2020, 49879; OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 1280; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 66ff.).

Der Verstoß der Beklagten gegen das Verbot des Anbietens von Online-Casino-Spielen in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 hat die Nichtigkeit der zwischen den Parteien jeweils abgeschlossenen Glücksspielverträge zur Folge.

Die Frage, ob der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, hängt, wenn - wie bei § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 - eine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung fehlt, von dem Zweck des Verbotsgesetzes ab. Dabei hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet. Ausnahmsweise kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, wenn nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (vgl. zum Ganzen BGH, Beschluss vom 13.9.2022 – XI ZR 515/21 Rz. 11 m.w.N.).

Es kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 sich – entsprechend seinem klaren Wortlaut – allein gegen den Anbieter von Online-Glücksspielen richtet und deshalb allein die Beklagte gegen das Verbot verstoßen hat. Gleichwohl führt dies zu Nichtigkeit, weil der von der Verbotsnorm angestrebte Schutz des Spielers die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert und die im GlüStV vorgesehenen Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden zur Erreichung des Schutzes nicht hinreichend sind.

§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012 will nicht nur den Abschluss eines Spielervertrags im Internet unterbinden, sondern auch die Folgen des gleichwohl durchgeführten Glücksspiels. Er dient der Suchtprävention und -bekämpfung, dem Spieler- und Jugendschutz, der Kriminalitätsprävention und der Vermeidung von Gefahren für die Integrität des Sports (näher bereits oben bb) (1). Diesen Gefahren ist der Spieler mit jeder Durchführung des online angebotenen Glücksspiels ausgesetzt. Es kommt nicht darauf an, ob er konkret im Einzelfall einem tatsächlich suchtfördernden, ruinösen, manipulativen oder betrügerischen Spiel ausgesetzt war. Demzufolge soll § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht den Abschluss des Vertrages an sich, sondern die mit der Durchführung des Glücksspiels verbundenen Folgen verhindern. Der Spieler soll vor Manipulation, Folgekriminalität und Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese zeigen sich aber erst bei der Durchführung des Vertrages und nicht bereits bei seinem Abschluss (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023, 14 U 256/21, BeckRS 2023, 6752; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023, 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 Rn. 49).

Es geht nicht um den Schutz eines drohenden Vermögensschadens aufgrund des Zufallsprinzips beim Glücksspiel, sondern um den Schutz jedes einzelnen Spielers vor der Gefahr suchthaften Spiels und vor Manipulationen beim unkontrollierten und anonymen Glücksspiel gerade im Internet. Der Vermögensschaden, vor dem die Nichtigkeitsfolge den Spieler schützt, resultiert nicht aus dem jedem Glücksspiel immanenten Risiko, dass Gewinne und Verluste beim Glücksspiel ungewiss und rein zufällig sind. Denn der Geldeinsatz des Spielers ist eine Gegenleistung für die Einräumung einer Gewinnchance. Diesen muss der Spieler unabhängig davon, ob die Gewinnchance sich realisiert oder nicht, zahlen. Der „Verlust“ dieses Geldbetrages beruht deshalb auf dem unerlaubten Angebot des Glücksspielanbieters und dem abgeschlossenen Vertrag unabhängig davon, ob der Spieler einen Gewinn erzielt oder nicht. Ein etwaiger Gewinn ist allenfalls als erlangter Vermögensvorteil im Rahmen des Bereicherungsrechts herauszugeben oder im Schadensrecht als Vermögensvorteil anzurechnen.

Für den Schutz des einzelnen Spielers ist es geboten, illegale Angebote von Glücksspielen entgegenzuwirken. Dies kann in effektiver Weise dadurch erfolgen, dass durch die Nichtigkeit der jeweils abgeschlossenen Glücksspielverträge den Anbietern der Anreiz für solche Angebote genommen wird, weil sie erhaltene Einsätze zurückzahlen müssen.

Die Aufsichtsbehörden waren nach den §§ 9 ff. GlüStV 2012 nicht hinreichend mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet, um nach § 4 Abs. 4 GlüStV verbotenes Glücksspiel zu unterbinden und damit dem Zweck der Regelung ausreichend Nachdruck zu verschaffen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 9 Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021 nunmehr klarstellt, dass die Befugnisse der Behörde „unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen“ gelten. Zwar kann die Glücksspielaufsicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2012 die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen. In den Befugnissen nach § 9 GlüStV 2012 ist allerdings keine Anordnung der Rückabwicklung bereits abgeschlossener Spielverträge vorgesehen. Häufig werden aber, wenn die Aufsichtsbehörde auf unerlaubte Glücksspiele (im schwarzen Markt) aufmerksam wird, bereits zahlreiche Geschäfte abgeschlossen und durchgeführt sein. Es besteht für die Aufsichtsbehörden keine Möglichkeit, diesen Geschäften im Nachhinein den wirtschaftlichen Erfolg zu entziehen. Dies ist nur im Wege einer zivilrechtlichen Sanktion nach § 134 BGB möglich. Hinzu kommt, dass die Befugnisse der Aufsichtsbehörde und ihre Kapazitäten – wie sich später gezeigt hat – nicht hinreichend sind, um wirksam gegen im Ausland ansässige Glücksspielanbieter – wie auch die Beklagte - vorzugehen. Es bestand wegen der Ubiquität des Internetangebots und der Internetanbieter von Anfang an die Gefahr, dass sich ein Schwarzmarkt bildet, den die Aufsichtsbehörden nicht einzudämmen in der Lage sind.

Eine andere Beurteilung ergibt sich nach Auffassung des Gerichts nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum „Zahlungsdienstleister“-Fall (BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21, juris) (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023, BeckRS 2023, 2622, Rn. 81ff.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.04.2023 – 14 U 256/21, BeckRS 2023, 6752 Rn. 72ff.).

Dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs lag ein Rechtsstreit zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher zugrunde, der an einem Online-Glücksspiel teilgenommen hatte. Seine Einsätze zahlte er mithilfe des Zahlungsdienstleisters und begehrte nunmehr von diesem die Rückzahlung der verlorenen Einsätze. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Verstoß des Zahlungsdienstleisters gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 (in der Fassung vom 15.12.2011) nicht zu einer Nichtigkeit der Autorisierung des Zahlungsvorgangs führe (BGH, Beschluss vom 13. September 2022 – XI ZR 515/21, juris, Rn. 10).

Diese Entscheidung ist nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit übertragbar. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Klage gegen einen Zahlungsdienstleister, sondern um eine gegen den Anbieter eines Online-Sportwetten. Entscheidend ist daher nicht die Frage, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 zu einer Nichtigkeit des zivilrechtlichen Schuldverhältnisses zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer führt, sondern ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 zur Nichtigkeit des Glücksspielvertrages zwischen Anbieter und Spieler gemäß § 134 BGB führt. Insoweit hatte der Bundesgerichtshof bereits einen anderen Sachverhalt zu beurteilen (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023, BeckRS 2023, 2622, Rn. 81ff.).

Vorliegend geht es gerade nicht um die Autorisierung des Zahlungsanbieters, sondern um den Spielvertrag selbst. Für den Zahlungsdienstleistervertrag gilt der Grundsatz, dass der Nutzer grundsätzlich gegenüber dem Zahlungsdienstleister keine Einwendungen aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Valutaverhältnis erheben kann (vgl. Armbrüster, in: MüKo, BGB, 9. Aufl., § 134 Rn. 175). § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 regelt das Veranlassen oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele ohne Erlaubnis. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bezieht sich hingegen auf öffentliche Glücksspiele speziell im Internet. Diesen öffentlichen Glücksspielen im Internet ist gerade nicht nur das übliche Zufallsrisiko immanent, sondern darüber hinaus – also weitergehend – die oben geschilderten gesteigerten Gefahren.

In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es zudem um eine Klage gegen einen Zahlungsdienstleister, dessen Tätigkeit – im Unterschied zu der Tätigkeit der hiesigen Beklagten – nicht schlechthin unerlaubt war. Denn nach der Regelung des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war das Online

Angebot von Online-Sportwetten in Hessen nach damaliger Rechtslage nicht erlaubnisfähig und damit grundsätzlich verboten (vgl. auch BeckOGK/Vossler, BGB, Stand: 01.12.2022, § 134 Rn. 219). Das Angebot der Beklagten war daher im hier maßgeblichen Zeitraum von vornherein auf

eine in Hessen unerlaubte Tätigkeit gerichtet. Damit ist es gerade im Hinblick (auch) auf die nunmehr geltenden Regelungen des GlüStV 2021, der jetzt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorsieht (vgl. § 4 Abs. 4 GlüStV 2021), unabdingbar, neben den zwar grundsätzlich möglichen, letztlich aber ebenfalls aller Voraussicht nach weiterhin ineffektiven aufsichts- und strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber (insbesondere) ausländischen Anbietern von illegalen Online-Casinospielen eine zivilrechtliche Nichtigkeit nach § 134 BGB anzunehmen, wenn der Anbieter nicht über eine entsprechende Erlaubnis verfügt. Anderenfalls könnten die (neuen) Regelungen (weiterhin) unterlaufen werden. Denn wenn sich der illegal agierende Anbieter dem Risiko ausgesetzt sieht, dem Spieler die Einsätze gegebenenfalls zurückzahlen zu müssen, wird den gesetzgeberischen Vorgaben zusätzlich Nachdruck verliehen. Erst recht muss dies in einem Fall wie hier gelten, in dem eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis von vornherein nicht möglich gewesen ist. Die zivilrechtliche Nichtigkeit des geschlossenen Vertrages dient nämlich – wie dargelegt – der effektiven Umsetzung der gesetzgeberischen Vorgaben, die anders nicht erreicht werden kann (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O. Rn 72ff.).

Der Rückforderungsanspruch der Klägerin aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB ist auch nicht nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Nach § 817 S. 2 BGB ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Gesetzes- oder Sittenverstoß wie dem Leistungsempfänger zur Last fällt.

Als Gesetzesverstoß, den die Klägerin begangen hat, kommt nicht ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV in Betracht. Diese Verbotsnorm richtet sich allein an die Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele im Internet. Der Ausschluss nach § 817 S. 2 BGB setzt nach dem klaren Wortlaut jedoch voraus, dass der Leistende gegen ein Verbotsgesetz verstoßen hat. Das ist nicht der Fall bei einer Norm, die sich nicht gegen ihn richtet. Dasselbe gilt für die Strafvorschrift des § 284 StGB.

Als Anknüpfungspunkt für die Frage, ob der Klägerin ein „solcher“ Gesetzesverstoß wie der Beklagten zur Last fällt, kommt jedoch die – mit einer erheblich niedrigeren Strafandrohung als § 284 StGB ausgestattete - Vorschrift des § 285 StGB in Betracht. Danach wird bestraft, wer sich an unerlaubtem Glücksspiel beteiligt. Die Verwirklichung dieser Strafvorschrift setzt allerdings vorsätzliches Handeln voraus (§ 15 StGB). Solches hat das Landgericht hier – auch aufgrund der Anhörung der Klägerin – nicht festgestellt. Ausreichend wäre allerdings bedingter Vorsatz, d.h. dass die Klägerin mit der Möglichkeit, dass das von der Beklagten angebotene Glücksspiel illegal ist, ernsthaft rechnete und dies mit ihrem Entschluss zur Teilnahme in Kauf genommen hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum in § 817 S. 2 BGB auch genannten Fall der Sittenwidrigkeit eines Geschäfts genügt es, wenn der Leistende sich der Sittenwidrigkeit des Geschäfts leichtfertig verschlossen hat. Nach teilweise vertretener Auffassung soll dies auch für das gesetzliche Verbot von Geschäften gelten, d.h. die Rückforderung soll schon dann ausgeschlossen, wenn sich der Leistende der Kenntnis der Verbotsnorm verschlossen hat. Die vorstehenden unterschiedlichen Auffassungen können hier dahin gestellt bleiben, da der Klägerin bereits nicht vorgeworfen werden kann, sich leichtfertig dem Verbot von Glücksspielen im Internet in Deutschland (mit Ausnahme Schleswig-Holsteins) verschlossen zu haben und damit erst recht nicht, dass sie ernsthaft mit der Möglichkeit rechnete, das von ihr praktizierte Glücksspiel sei verboten. Entgegen der Meinung der Beklagten ergibt sich weder aus der persönlichen Anhörung der Klägerin noch aus den Gesamtumständen, dass sie konkret mit der Möglichkeit der Illegalität der von der Beklagten angebotenen Glücksspiele rechnete.

Die Klägerin hat vorgetragen und auch bei ihrer Anhörung angegeben, sie habe keine Kenntnis vom Verbot des Online-Glücksspiels gehabt: Sie habe keinen Gedanken daran verschwendet, ob das Ganze illegal sein könnte, oder eben gegen deutsches Recht verstößt. Die Klägerin hat mithin bei ihrer Anhörung die Behauptungen der Beklagten zur Leichtfertigkeit schon nicht bestätigt. Die von der Beklagten behauptete nationale Medienberichterstattung (Anlage B 2, Bl.

270 ff. d. A.) hat nach der Einschätzung des Gerichts keinen solchen Umfang und Verbreitungsgrad, dass – vergleichbar der Berichterstattung beim Diesel oder Abgasskandal – davon ausgegangen werden kann, der Klägerin könne die Tatsache, dass das Angebot von Sportwetten im Internet nach deutschem Recht verboten ist „schlechterdings nicht entgangen sein“, selbst wenn sie nicht laufend die Pressemeldungen verfolgt (vgl. etwa BGH, Urteil vom 20.2.2022-VII ZR 692/21 Rz. 23 f. m.w.N.). Die Berichterstattung über das illegale Angebot von im Ausland sitzenden Anbietern von Online-Sportwetten hat bei weitem nicht die Breite erreicht, wie dies bei der Berichterstattung über den Diesel- und Abgasskandal der Fall war. Die Berichterstattung war insbesondere nicht verknüpft mit Vorwürfen gegen bekannte Großkonzerne und deren Unternehmensspitze. Beispielhaft sei verwiesen auf den Bericht „Bundesländer wollen Online-Casino verbieten“, der auf www.bild.de unter der Rubrik „Politik Inland“ erschienen ist: Es handelt sich um einen kurzen einzelnen Bericht unter zahlreichen an diesem Tag auf bild.de erschienen Einzelberichten. Dies ist nicht vergleichbar mit einem „Skandal-Aufmacher“, wie ihn diese Zeitung in vielen Fällen prominent an hervorgehobener Stelle bringt. Die Klägerin hat auch zu Recht darauf verwiesen, dass die Berichterstattung nicht einheitlich war. So ist in einem Bericht auf www.bild.de noch im Jahre 2020 unter Bezug auf die Stellungnahme eines Rechtsanwalts die Auffassung vertreten worden, dass das „Spielen in Online-Casinos mit EU-Lizenz“ legal sei.

Eine Diskussion über die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV kann in der allgemeinen Öffentlichkeit auch im Übrigen nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Ob von EU-Mitgliedsstaaten erteilte Genehmigungen eine Legalisierungswirkung im Sinne von § 284 StGB entfalten, ist umstritten (Heine/Hecker in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., § 284 Rn. 29). Soweit insofern eine funktionale Äquivalenz als Entscheidungskriterium derart bezeichnet wird, dass Erlaubnisse ausländischer EU-Mitgliedstaaten nicht unbesehen zu akzeptieren seien, sondern nur dann, wenn sie den wesentlichen (unionsrechtskonformen) Kontrollstandards des Inlands entsprechen (Heine/Hecker in Schönke/Schröder, a.a.O. Rn. 30), kann eine derartige Beurteilung von einem durchschnittlichen Verbraucher als Teilnehmer des Glücksspiels nicht erwartet werden. Es ist im Rahmen der Beurteilung der Leichtfertigkeit auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte ihr Angebot auf den deutschen Markt ausgerichtet hat und zwar über zwei deutsche Domains, über die die Klägerin gespielt hat. Ein Laie wird, wenn ihm nicht ein deutlicher gegenteiliger Hinweis erteilt wird, davon ausgehen, dass dies legal erfolgt, weil ein bekanntes Unternehmen wie die Beklagte nicht offen gegen gesetzliche Regelungen verstoßen werde.

Da der Klägerin bereits kein Verstoß gegen die die Nichtigkeit bewirkende Verbotsnorm und auch kein Verstoß gegen § 285 StGB vorgeworfen werden kann, kann die zwischen den Parteien streitige Frage, der Anwendungsbereich des § 817 S. 2 BGB nach dem Zweck des Glücksspielverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV zu reduzieren ist, dahin gestellt bleiben.

Der Rückzahlungsanspruch der Klägerin ist nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen. Es fehlt bereits an einem schützenswerten Vertrauen auf Seiten der Beklagten, denn sie hat selbst gesetzeswidrig gehandelt. Indem die Beklagte auf ihrer in deutscher Sprache verfassten Angebotsseite einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die Online-Sportwetten in Deutschland (zumindest weit überwiegend) nicht zulässig waren, ist sie zum einen bewusst das Risiko eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen. Zum anderen hat Die Klägerin für die von ihr geleisteten Spieleinsätze keine einklagbaren Forderungen erhalten, so dass es nicht treuwidrig erscheint, die Spieleinsätze zurückzufordern (OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, Rn. 72, juris; OLG Karlsruhe, a.a.O. Rn. 98). Dass das Behalten von

Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Online-Sportwetten eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist gleichfalls nicht ersichtlich. Aus diesen Gründen liegt auch keine unzulässige Rechtsausübung der Klägerin vor. Eine Rechtsausübung kann unzulässig sein, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen (BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18, Rn. 25, juris). Eine vorrangige Schutzwürdigkeit der Beklagten ist aber wie dargelegt gerade zu verneinen.

e) Die Klägerin hat vorliegend einen Prozessfinanzierer. Sie ist aber zur Geltendmachung der Ansprüche im Sinne einer sogenannten Einzugsermächtigung ermächtigt (Anlage K 10, Bl. 393 ff. d. A.). Sie hat den Prozessfinanzierungsvertrag auch von vornherein ungeschwärzt übermittelt, so dass die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 09.07.2026 (Bl. 831 ff. der Akte) nicht nachvollziehbar sind und nicht den vorliegenden Fall betreffen.

Der Höhe nach beläuft sich der Anspruch auf die von der Klägerin eingezahlten Beträge abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen.

Auf eine Entreicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB kann die Beklagte sich nicht berufen. Sie ist nach §§ 819 Abs. 1, Abs. 2, 818 Abs. 4 BGB ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass sie – wie auch ihre AGB-Klausel anzeigt – Kenntnis von dem Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 hatte und damit den Mangel des rechtlichen Grundes kannte. Diese ist auch aufgrund ihres Vortrags zur umfassenden Presseberichterstattung gerechtfertigt, weil als lebensnah davon auszugehen ist, dass sie die Berichterstattung über die von ihr betriebenen Geschäfte verfolgt hat (vgl. OLG Frankfurt, NJW-RR 2022, 1280, 1284; OLG Köln Urteil v. 31.10.2022, 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 Rn. 65). Die Beklagte trifft darüber hinaus die verschärfte Haftung nach § 819 Abs. 2 BGB, da sie durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat (OLG Koblenz, Urteil v. 15.12.2022, 1 U 1281/22, BeckRS 2022, 40470 Rn. 24).

3. Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 56.936,53 € ist des Weiteren auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 begründet.

a) § 4 Abs. 4, Abs. 1 GlüStV 2012 ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Rechtsnorm ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes an, also darauf, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (vgl. nur BGH, Urteil vom 13.03.2018 - VI ZR 143/17, juris; BGH, Urteil vom 22.06.2010 - VI ZR 212/09, juris; BGH, Urteil vom 13.03.2018 - II ZR 158/16, juris; BGH, Urteil vom 16.05.2023 - VI ZR 116/22, juris). Ein gesetzliches Gebot oder Verbot ist als Schutzgesetz nur geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind (BGH, Urteil vom 23.07.2019 - VI ZR 307/18, juris).

Nach diesen Anforderungen stellt § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ein Schutzgesetz zugunsten der sich an einem Glücksspiel im Internet beteiligenden Spieler und damit auch der Klägerin dar.

Das Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen im Internet dient ausweislich der in § 1 GlüStV 2012 aufgeführten Zielen des Staatsvertrages der Verhinderung bzw. Bekämpfung der Glücksspiel- und Wertsucht, dem Spieler- und Jugendschutz und dem Schutz des Spielers vor betrügerischen Machenschaften. Speziell § 4 Abs. 4 GlüStV dient den gesteigerten Gefahren bei einem Glücksspiel im Internet (Anonymität des Spielenden, keine soziale Kontrolle, kein effektiver Jugendschutz möglich; erhöhtes Suchtpotential). Der Zweck auf Bewahrung des einzelnen Spielers vor den genannten Gefahren erfordert es, und zwar unabhängig davon, ob es sich konkret im Einzelfall um (besonders) suchtförderndes oder manipulatives Spiel handelte, die Durchführung des Spielvertrages zu verhindern und gegebenenfalls seine Rückabwicklung

durchzusetzen, weil Glücksspielanbieter sonst „gefahrlos“ diese Form des Glücksspiels anbieten können, wenn sie den aus dem verbotenen Geschäft erzielten Erlös behalten dürfen (zur Frage der behördlichen Durchsetzung des Verbots unten bb)). Zwar dient die Norm auch Allgemeininteressen; gerade auch der Schutz des einzelnen Spielers vor den genannten Gefahren des Glücksspiels liegt hiernach jedoch auch im Aufgabenbereich der Norm. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen oben unter 2. b) dd) verwiesen.

Soweit die Beklagte argumentiert, dass eine Rückforderung unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes dem Schutzzweck des § 4 Abs. 4 GlüStV zuwiderlaufe, weil Spieler durch eine „risikolose“ Rückforderung ihrer Spieleinsätze dazu animiert würden, das Spiel fortzusetzen, mithin die Sucht sogar gefördert werde, überzeugt dies nicht. Dem steht schon umgekehrt entgegen, dass auch für die Anbieter, gegen die sich das Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV ja richtet, ein Anreiz zu Fortsetzung bestünde, weil sie die Einzahlung und zumindest ihren Gewinnanteil behalten dürfen, also ohne Risiko“ gegen die Norm verstoßen können. Dass für den Staat nach § 73 StGB, § 285 StGB eine Möglichkeit zur Abschöpfung des Gewinnes besteht, ist jedenfalls gegenüber Anbietern aus dem Ausland kein ausreichend effektives Instrument, um diesem Anreiz zu begegnen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass einer wiederholten Rückforderung von Spieleinsätzen durch Spieler und damit einem fortgesetzten risikolosen Spielen nach einer ersten Rückforderung der Einwand überwiegenden Mitverschuldens oder § 242 BGB entgegenstehen wird. Denn mit der erstmaligen Rückforderung von Spieleinsätzen wird er in aller Regel Kenntnis vom Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV haben.

Die Spieler als Geschädigte der verbotswidrigen Handlung der Beklagten sind auch nicht in anderer Weise ausreichend geschützt. Die der Glücksspielaufsicht nach § 9 GlüStV zustehenden Befugnisse sind jedenfalls gegenüber im Ausland ansässigen Glücksspielanbietern nicht ausreichend effektiv, um den Schutzzweck des § 4 Abs. 4 GlüStV durchzusetzen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ergänzend auf die Ausführungen oben verwiesen.

b) Durch die Verletzung des Schutzgesetzes ist der Klägerin auch ein Schaden in Höhe von 56.936,53 € entstanden. Hätte die Beklagte die Glücksspiele im Internet nicht angeboten, so hätte die Klägerin die Glücksspieleinsätze nicht in dieser Höhe aus ihrem Vermögen an sie gezahlt. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Klägerin habe durch die Hingabe des Geldes eine Gewinnchance erworben; denn aufgrund der Nichtigkeit des Spielvertrags hätte die Klägerin im Fall eines Gewinns keinen einklagbaren Anspruch erworben. Darüber hinaus hat sich das Vermögen durch die Erlangung der Gewinnchance in der Gesamtbetrachtung nach der Differenzhypothese nicht erhöht, weil sich die Gewinnchance nicht realisiert hat. Nur soweit sie tatsächlich Gewinne ausgezahlt erhalten hat, hat ihr Vermögen zugleich Vorteile erlangt. Die Klägerin hat diese deshalb zu Recht für die Klageforderung von dem insgesamt dem eingezahlten Betrag abgezogen.

Das Gericht vermag im Unterhaltungswert, der mit einem Glücksspiel neben dem Gewinnanreiz verbunden ist, keinen Vorteil zu sehen, der nach der Billigkeit einen Vorteilsausgleich rechtfertigt. Nach Einschätzung des Gerichts steht die Aussicht auf einen Gewinn als Motiv derart im Vordergrund, dass es sich dabei um einen zu vernachlässigenden und zudem immateriellen Vorteil handelt.

Die Klägerin muss sich kein Mitverschulden deswegen anrechnen lassen, weil sie in fahrlässiger Weise nicht erkannt hat, dass das von der Beklagten angebotene Glücksspiel in Deutschland verboten ist. Ein Mitverschulden der Klägerin kann neben einem Verschulden in eigenen Angelegenheiten durch die freiwillige Hingabe des Geldes zwar dann gegeben sein, wenn sie sich mindestens fahrlässig an verbotenem Glücksspiel beteiligt hat. Dabei ist nach den obigen Darlegungen davon auszugehen, dass die Klägerin sich zwar nicht vorsätzlich am verbotenem Glücksspiel beteiligt hat (§ 285 StGB) und auch nicht leichtfertig das gesetzliche Verbot dieses Internet-Glücksspiels verkannt hat. Sie hätte aber möglicherweise bei entsprechender Sorgfalt erkennen können, dass es sich um illegales Glücksspiel handelt. Das führt jedoch nicht zu einem zu berücksichtigenden Mitverschulden.

Zum einen tritt ein fahrlässiges Mitverschulden in der Regel gegenüber vorsätzlichem Verschulden des Schadensverursachers zurück (Grüneberg/Ellenberger BGB, 83. Aufl., § 254 Rz. 65 m.w.N.). Dabei kommt hier noch hinzu, dass die Beklagte als auf diesem Gebiet professionell tätiges Unternehmen, der Klägerin durch einen klaren Hinweis auf ihrer Internetseite auf das Verbot vor seiner Teilnahme an verbotenen Glücksspielen hätte bewahren können.

Zum anderen würde die Berücksichtigung dieses Mitverschuldens Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 zuwiderlaufen und stattdessen dessen Charakter als Schutzgesetz konterkarieren. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 dient mit seinem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Spielsucht angesichts der besonderen Gefahren beim Spielen im Internet in gewissem Umfang gerade auch dem Schutz des Spielers vor sich selbst, was eine Anwendung des § 254 BGB ausschließt. Damit steht in Einklang, dass § 254 BGB auch demjenigen Glücksspieler nicht entgegengehalten werden kann, der im Rahmen eines Selbstsperrevertrags zur Befriedigung seiner Spielsucht das Hausrecht der Spielbank verletzt (BGH, Urteil vom 15.12.2005 - III ZR 65/05, juris).

4. Der Durchsetzung des aus beiden Anspruchsgrundlagen begründeten Anspruchs steht nicht entgegen, dass die Klägerin den Rechtsstreit mit einem Prozessfinanzierer führt.

Der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs der Klägerin wegen der Prozessfinanzierung steht nicht der Einwand der Treuwidrigkeit oder unzulässiger Rechtsausübung nach § 242 BGB entgegen. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund sind ihre Interessen auch nicht vorrangig schutzwürdig im Sinne von § 242 BGB. Indem die Beklagte einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland nicht zulässig waren, ist sie zum einen bewusst die Gefahr eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen. Dass das Behalten von Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Glücksspielen eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist nicht ersichtlich. Zum anderen hat die Klägerin für die von ihr geleisteten Spieleinsätze aber auch keine einklagbaren Forderungen erhalten, so dass es sich nicht als treuwidrig darstellt, die Spieleinsätze zurückzufordern (OLG Köln, Urteil v. 31.10.2022, 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 [Rz. 67]; OLG Frankfurt, NJW-RR 2022, 1280, 1284).

An dieser Wertung ändert sich durch einen Prozessfinanzierungsvertrag und die diesem innewohnende Gewinnerzielungsabsicht des Prozessfinanzierers nichts. Die Klägerin hat ein eigenes rechtliches und wirtschaftliches Interesse an der Rückforderung der rechtsgrundlos geleisteten Spieleinsätze. Insbesondere die Ungewissheit, ob die Forderung – auch auf Grundlage eines stattgebenden Urteils – gegen die im Ausland sitzende Beklagte mit Erfolg und ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen vollstreckt werden kann, begründet ein legitimes Interesse der Klägerin daran, die Bedingungen des Vertrags zu akzeptieren, um nicht das Prozess- und das Vollstreckungsrisiko allein tragen zu müssen. Insofern besteht keine systematische Vergleichbarkeit zu einer auf § 10 UWG gestützten Klage, die nicht durch eine natürliche Person, sondern nur von den in § 8 III Nr. 2-4 UWG genannten Verbänden, Einrichtungen und Kammern erhoben werden kann (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023, 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297).

5. Zinsanspruch

Der Anspruch der Klägerin auf Verzinsung des Anspruchs ergibt sich aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.



Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Hanau, 24.07.2026

Aydin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle